

4336/AB XX.GP

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Moser, Freundinnen und Freunde vom 8. Juli 1998, Nr. 4649/J, betreffend die illegale Abgabe von Arzneimitteln an Landwirte, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Von dem von Ihnen geschilderten Vorfall war ein Bediensteter einer nachgeordneten Dienststelle des Bundesministeriums für Land - und Forstwirtschaft betroffen. Es wird um Verständnis ersucht, daß Einzelheiten des von der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs durchgeführten Disziplinarverfahrens der Geheimhaltung unterliegen

Zu Frage 4:

Anlässlich des Erscheinens des von Ihnen zitierten Artikels in der Zeitschrift "Veterinär Aktuell", ersuchte das Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs um weitere Auskünfte. Die letzte illegale Abgabe rezept-pflichtiger Arzneimittel ohne nachweisliche Bekanntgabe der Warte - frist erfolgte zuletzt im Jahre 1994. Gemäß § 94 Abs 1 Z 2 BDG 1979 kann eine allfällige Dienstpflichtverletzung nicht mehr bestraft werden, wenn nicht innerhalb von drei Jahren ab Beendigung der Dienstpflichtverletzung eine Disziplinarverfügung erlassen oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird. Diese Verjährung ist von amtswegen in jedem Verfahrensstand zu beachten.

Zu Frage 5:

Bestimmungen über die Abgabe von Arzneimitteln fallen nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land - und Forstwirtschaft.

Zu Frage 6:

Im Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die Landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBI 1994/515 idgF, ist als allgemeine Aufgabe dieser Bundesämter auch die Weitergabe von Kenntnissen, insbesondere im Rahmen von Kursen und Seminaren (§ 4 leg cit) vorgesehen. Dieser Aufgabenbereich umfaßt auch die Vermittlung von Kenntnissen im Bereich der Tierproduktion. Zuvor war diese Aufgabe durch das Bundesgesetz vom 27. April 1982 über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten vorgegeben.